

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0314/2011

Auskunft erteilt:

Frau Klein

Ruf:

492 52 11

E-Mail:

KleinBarbara@stadt-muenster.de

Datum:

28.06.2011

Betrifft

Baukostenzuschuss Tanzsportzentrum Club Prinzipal am Mauritz-Lindenweg
hier: Verzicht auf die anteilige Rückforderung

Beratungsfolge

05.07.2011 Bezirksvertretung Münster-Mitte

07.07.2011 Sportausschuss

Anhörung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Sportausschuss stimmt dem Verzicht auf Rückzahlung des anteiligen Baukostenzuschusses von 9.569,87 € für das (ehemalige) Tanzsportzentrum am Mauritz-Lindenweg zu.
2. Die Fördermaßnahme „Umbau Tanzsportzentrum am Mauritz-Lindenweg“ ist mit dem Rückzahlungsverzicht gemäß Beschlussvorschlag Ziffer 1. bei der Stadt Münster abgeschlossen.

Begründung:

1. Vorgeschichte

Club Prinzipal Münster e. V. baute Anfang der 90er Jahre am Mauritz-Lindenweg angemietete Räume für (umgerechnet) 89.943,91 € zum Tanzsportzentrum um. Den Umbau förderte die Stadt Münster nach einem Sportausschussbeschluss gemäß den Vorgaben der Sportförderrichtlinie mit einem Baukostenzuschuss von (umgerechnet) 42.219,93 €. Der Verein kündigte den bestehenden Mietvertrag zum 30.06.2010 und gab das Tanzsportzentrum am Mauritz-Lindenweg auf.

2. Jüngste Entwicklung des Tanzsportzentrums

Club Prinzipal Münster e. V. teilte mit Schreiben vom 26.03.2011 mit, dass – nach der Rücknahme des Baukostenzuschusses für ein neues Tanzsportzentrum an der Kleinmann Brücke – die Mitgliederversammlung in seiner Sitzung am 25.03.2011 der Vereinsauflösung zum 31.03.2011 zugestimmt hat.

3. Sportförderung

3.1 Zweckbindung und Nutzungsdauer

Der dem Club Prinzipal Münster e. V. bewilligte und gezahlte städtische Baukostenzuschuss aus dem Sportetat für den Umbau im Tanzsportzentrum am Mauritz-Lindenweg hat eine 25-jährige Zweckbindung. Ändert sich währenddessen etwas bezogen auf die Fördermaßnahme, ist die Stadt berechtigt, die Rückzahlung des anteiligen Baukostenzuschusses zu fordern.

3.2 Laufzeit

Die Zweckbindung des gezahlten Baukostenzuschusses für das Tanzsportzentrum am Mauritz-Lindenweg läuft 25 Jahre von der Bewilligung am 28.06.1991 bis zum 27.06.2016 mit jährlich 1/25 vom Zuschuss. Als Club Prinzipal Münster e. V. das Tanzsportzentrum am 26.09.2010 aufgab, hatte der städtische Baukostenzuschuss noch ca. fünf Jahre und acht Monate Zweckbindung.

3.3 Anteilige Rückzahlung

a) Grundsatz

Club Prinzipal Münster e. V. gab das Tanzsportzentrum während der Zweckbindung auf. Der Förderzweck wird nicht vollständig über die vorgesehenen 25 Jahre erreicht. In dem Fall kann die Stadt Münster die Rückzahlung anteiliger Zuschussmittel verlangen.

Der jährliche Anteil vom Baukostenzuschuss aus dem Sportetat beträgt (umgerechnet) 1.688,80 €. Durch die vorzeitige Aufgabe des Tanzsportzentrums am Mauritz-Lindenweg im Jahr 2010 ergibt sich bezogen auf die v. g. Restzweckbindung als anteilige Rückzahlung (umgerechnet) 9.569,87 €.

b) Rechtliche Würdigung

Der Stadt Münster ist es nach BGB auch nach dem Auflösungsbeschluss von Club Prinzipal Münster e. V. möglich, den gewährten und nicht auf die Dauer der Zweckbindungsfrist sportförderlich verwendeten Baukostenzuschuss nachträglich anteilig erstattet zu lassen. Die Rückzahlung müsste die Stadt Münster demjenigen gegenüber geltend machen, der nach dem Vereinsregister Club Prinzipal Münster e. V. in der Liquidation vertritt.

4. Entscheidungsvorschlag

Nach eigener Mitteilung bereitet Club Prinzipal Münster e. V. zurzeit die Vereinsauflösung vor. Das kann ungefähr ein Jahr dauern. In der Zeit können Gläubiger ihre Ansprüche geltend machen. Nach Auskunft der (bisherigen) Vereinsvorsitzenden stehen bereits jetzt Rechnungen in vergleichbarer Höhe für Planungsleistungen für das vorgesehene Neubauvorhaben aus.

Wegen dieser Besonderheit schlägt die Verwaltung unabhängig von den juristischen Möglichkeiten vor, auf die anteilige Rückzahlung des Baukostenzuschusses aus dem Sportetat für das ehemalige Tanzsportzentrum am Mauritz-Lindenweg zu verzichten.

Der Sportausschuss trifft mit der vorgeschlagenen Entscheidung, auf die anteilige Rückzahlung des nach den Vorgaben der Sportförderrichtlinie bewilligten Baukostenzuschusses zu verzichten, eine Einzelfallentscheidung, die allein auf die Besonderheit des bezeichneten Vorgangs zurückzuführen ist.

Mit dieser Entscheidung trifft der Sportausschuss keine Grundsatzentscheidung für andere Zuschussempfänger. Zukünftig gleich oder ähnlich gelagerte Angelegenheiten wird die Stadt Münster unabhängig von der für Club Prinzipal Münster e. V. vorgeschlagenen Entscheidung bewerten und den politischen Gremien zur Entscheidung vorlegen.

I. V.

gez.

Dr. Andrea Hanke
Stadträtin